Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (- Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 „Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht" Absatz 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen**. Hierzu zählen auch gewerblich genutzte Grundstücke sowie alle nicht als privater Wohnbereich genutzte Räumlichkeiten. Gewerbetreibende sowie Freiberufler unterliegen grundsätzlich dieser Verpflichtung.** Die Überlassungspflicht beginnt mit der Benutzung des Grundstücks oder Grundstücksteils**.**

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. **Bei hausmüllähnlichem Gewerbemüll ist eine Befreiung nur möglich, wenn keine gesonderten Gewerberäume vorhanden sind und keine Personen beschäftigt werden**. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§12 "Zugelassene Abfallbehälter" Absatz 2, 5 und Absatz 6 erhalten folgende Fassung:

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Biomüll (6 Abs.1) Gefäße 80, 120, 240 Liter Volumen als „braune Biotonne", für die Haushals- und Gewerbemüllentsorgung
2. für Restmüll (§ 6 Abs. 1) Gefäße mit 80, 120, 240 Liter Volumen als „graue Restmülltonne" für die Haushaltsentsorgung und 240 l –Gefäße für die Gewerbemüllentsorgung.
3. Für Restmüll graue von der Gemeinde zugelassene Restmüllsäcke mit 70 Liter Volumen. **Restmüllsäcke können bis zu einer Haushaltsgröße von 2 Personen bezogen werden.** Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

4. Für Restmüll Gefäße mit 1.100 Liter Volumen.
5. Für Windeln und Inkontinenzabfälle für den häuslichen Gebrauch 70 Liter „Windelsäcke".

(5) Für jeden Haushalt muss ein zugelassenes Restmüllgefäß (§12 Abs 2 Nr. 2 und Nr. 3 oder Nr.4) vorhanden sein. Wenn kein Restmüllgefäß, dh. kein 80 l, 120 l oder 240 l Restmülleimer von einem Haushalt gewählt wird und keine Erklärung über den Zusammenschluss mit anderen Haushalten auf demselben Grundstück erfolgt, wird ein **Restmüllgefäß (§ 12 Abs. 2 Nr. 2)** durch die Gemeinde zugeteilt. Erklärungen über die Wahl oder Änderung des zugelassenen Restmüllgefäßes sind **grundsätzlich** jeweils bis zum 15. Nov eines jeden Jahres mit Wirkung für den nächstfolgenden Jahresbeginn abzugeben. Bei Veränderung der Bewohnerzahl auf dem Grundstück kann während des Jahres, jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten die Änderung des Restmüllgefäßes vorgenommen werden. Die Erklärung ist bei der Gemeinde schriftlich abzugeben. Schließen sich mehrere Haushalte zur gemeinschaftlichen Nutzung zusammen, ist die Erklärung von jedem Haushalt zu unterzeichnen und ein Überlassungspflichtiger als Verantwortlicher (Rechnungsempfänger) zu benennen. Die Gemeinde kann Haushalten ein eigenes Restmüllgefäß zuordnen, wenn wiederholt im Restmüll nicht zugelassene und einzelnen Haushalten nicht zurechenbare Stoffe festgestellt werden. **Für unterjährige Wechsel der Behältergröße, ohne Veränderung der Bewohnerzahl, entsteht eine Behälterwechselgebühr**.

(6) Für die an der reduzierten Regelabfuhr zugelassenen Restmüllgefäße 80 l, 120 l und 240 l kann die Teilnahme beantragt werden. Dabei werden an 13 festgelegten Terminen in einem Kalenderjahr die mit einem roten Deckel besonders gekennzeichneten Gefäße geleert. Die Teilnahme an diesem System kann grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 15. November eines Jahres zum nächsten Jahresbeginn zu stellen.
Für unterjährige Wechsel eines Behälters auf Antrag entsteht eine Behälterwechselgebühr.

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	28,44
Zweipersonenhaushalt	41,88
Dreipersonenhaushalt	47,52
Vierpersonenhaushalt	53,16
Fünfpersonenhaushalt	58,92
Sechspersonenhaushalt	60,60
Haushalt mit 7 und mehr Personen	62,04
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	24,24
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	12,84
Behälterwechselgebühr	

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	51,36
Zweipersonenhaushalt	75,48
Dreipersonenhaushalt	85,68
Vierpersonenhaushalt	96,00
Fünfpersonenhaushalt	106,20
Sechspersonenhaushalt	109,32
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	111,84
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	43,68
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	23,04

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelabfuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Regel-abfuhr mit 13 Leerungen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	103,20	52,08
120 Liter Restmülleimer	130,68	65,88
240 Liter Restmülleimer	213,24	107,16
1100 Liter Restmülleimer	1.120,08	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	28,20	
Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	4,70	
70 l Windelsack pro Stück:	2,50	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	116,16
120 Liter	145,56
240 Liter	233,76

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a

regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	103,20
120 Liter	130,68
240 Liter	213,24
1100 Liter	1.120,08
1100 Liter (ohne Behältermiete)	entfällt
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefässen:	
Behältermiete pro Monat	entfällt
pro Abfuhr	entfällt

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	133,50
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder	19,40

	je angefangene 1 t	43,20
2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	entfällt
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	17,40
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Großgerät	23,20
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	10,90
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	0,90
2.6	Abfuhr eines Gefäßes mit nicht ordnungsgemäß getrennten Abfällen nach § 10 (unsortierte Abfälle)	
	- 80 l - Gefäß	90,10
	- 120 l - Gefäß	95,60
	- 240 l - Gefäß	112,00
	- 1.100 l - Gefäß	188,70
2.7	Entgelt	
	je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	56,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (≤ bis 2 t) einschl. Fahrer	71,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (>2 t) einschl. Fahrer	81,00
2.8	Behälterwechsel	20,00

II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 27.06.2018

Friedrich
- Bürgermeister -